

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

zwischen

DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

und

DER REGIERUNG DER REPUBLIK KASACHSTAN

bezüglich

DER INTERNATIONALEN RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Die Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Kasachstan im Folgenden als Unterzeichner bezeichnet,

GELEITET von den traditionell freundschaftlichen Beziehungen und der fruchtbaren Zusammenarbeit beider Staaten;

IM WUNSCH, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Unterzeichnern zu steigern;

IM BEWUSSTSEIN, dass diese Zusammenarbeit so wirksam wie möglich auszugestalten ist;

AUF DER GRUNDLAGE gegenseitigen Respekts für die Souveränität und die territoriale Integrität, die Gleichheit, die gegenseitige Unterstützung und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten des anderen Staates, unter uneingeschränkter Beachtung des Völkerrechts einschliesslich der Menschenrechte;

UNTER BEACHTUNG der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen der Unterzeichner sowie deren internationalen Verpflichtungen,

SIND ZU FOLGENDER VERSTÄNDIGUNG GELANGT:

ABSCHNITT 1

Zweck

1. Die Unterzeichner beabsichtigen die bestehende Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wie diese in den Abschnitten 2 und 3 dieses Memorandums statuiert wird, weiter zu verbessern.
2. Dieses Memorandum hat zum Ziel:
 - a. ein stabiles Fundament für die bestehenden und künftigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu erarbeiten;
 - b. den Umfang der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu bestimmen;
 - c. Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit aufzuzählen;

- d. das bessere Verständnis für Gesetze, Rechtssysteme und rechtliche Institutionen der Unterzeichner zu fördern;
 - e. die Beziehungen zwischen den Behörden der Unterzeichner, die für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen direkt verantwortlich sind, auszubauen und zu verstärken;
 - f. gewisse Aspekte des Rechtshilfeverfahrens zu vereinfachen.
3. Die Bestimmungen dieses Memorandums haben keine Auswirkungen auf bestehende Verpflichtungen der Unterzeichner gemäss Verträgen, bilateralen Vereinbarungen, innerstaatlichem Recht oder sonstigen Pflichten.
 4. Dieses Memorandum stellt keinen internationalen Vertrag dar und begründet für die Unterzeichner keine Rechte und Pflichten gemäss internationalem und nationalem Recht.

ABSCHNITT 2

Grundsätze der Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

1. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Unterzeichner sowie auf der Grundlage des Gegenrechts und im Zusammenhang mit diesem Memorandum ersucht oder geleistet werden.
2. Die Unterzeichner bestätigen ihre Bindung an Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen.
3. Dieses Memorandum kann auch auf Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen angewendet werden, denen Tatsachen oder Unterlassungen zugrunde liegen, die vor seiner Wirksamkeit begangen worden sind

ABSCHNITT 3

Umfang

1. Rechtshilfe kann insbesondere für die folgenden Zwecke geleistet werden:
 - a. die Zustellung von Dokumenten;
 - b. die Beweiserhebung und die Herausgabe von Beweismitteln;
 - c. die Beschlagnahme, die Einziehung und die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten.
2. Die Rechtshilfe kann die folgenden Massnahmen umfassen:
 - a. die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
 - b. die Erhebung von Zeugenaussagen und anderen Erklärungen;
 - c. die Durchsuchung, die Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten;
 - d. die Untersuchung von Gegenständen und die Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
 - e. die Herausgabe von Informationen, Dokumenten, Beweismitteln und

- Sachverständigengutachten;
- f. die Herausgabe von Originalen oder Kopien relevanter Dokumente und Akten, einschliesslich Bank-, Finanz-, Firmen- oder Geschäftsunterlagen;
 - g. das Aufspüren und/oder Identifizieren von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Gegenständen zu Beweis Zwecken;
 - h. die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung oder Rückerstattung an die berechnigte natürliche oder juristische Person;
 - i. die Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Staat;
 - j. alle anderen unterstützenden Massnahmen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates stehen;
 - k. spontane Übermittlung von Informationen ohne vorgängiges Ersuchen.

ABSCHNITT 4

Weitere Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit

Massnahmen, um die Zusammenarbeit nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Memorandums zu fördern, können des Weiteren umfassen:

- a. den Austausch von Materialien betreffend die einschlägigen Gesetze, die Rechtssysteme sowie die rechtlichen Institutionen der Unterzeichner;
- b. die Durchführung von Treffen zwischen Experten, um Fragen und Probleme mit Bezug auf die Rechtshilfe zu besprechen, seien es solche genereller Natur oder solche zu konkreten Fällen;
- c. die Herstellung und Festigung geeigneter Kontakte zwischen den verantwortlichen Behörden der Unterzeichner.

ABSCHNITT 5

Vertraulichkeit

Die Unterzeichner wenden die Vertraulichkeitsbestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts an.

ABSCHNITT 6

Zentralbehörden

1. Die Unterzeichner können Zentralbehörden bezeichnen, die für die Zusammenarbeit gemäss diesem Memorandum verantwortlich sind.
 - Die Zentralbehörde für die Schweizerische Eidgenossenschaft ist:
Das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
(Bundesrain 20, CH-3003 Bern; Telefon: +41 58 462 11 20; fax: +41 58 462 53 80; E-Mail: irh@bj.admin.ch)
 - Die Zentralbehörde für die Republik Kasachstan ist:

The General Prosecutor's Office

(Astana city, Mangilik El Ave. 14; phone: +7 7172 712676; fax: +7 7172 50 64 02; e-mail: icd@prokuror.kz)

2. Jegliche Änderungen bezüglich der Zentralstellen sollten dem anderen Unterzeichner auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt werden.
3. Im Rahmen dieses Memorandums können die Zentralbehörden direkt miteinander verkehren.

ABSCHNITT 7

Modellersuchen

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden zu vereinfachen und zu beschleunigen, kann ein, diesem Memorandum als Anhang beigefügtes, Modellersuchen verwendet werden, das die Anforderungen des nationalen Rechts der Unterzeichner berücksichtigt.
 - a. Das Modellersuchen kann als Richtlinie für die folgenden Arten der Rechtshilfe in Strafsachen dienen: Einvernahme von Personen;
 - b. Beweiserhebung;
 - c. Einfrieren oder Beschlagnahme von Gegenständen und/oder Vermögenswerten;
 - d. Herausgabe von Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung (Asset Recovery).
2. Mit Zustimmung der Zentralbehörden dürfen Rechtshilfeersuchen und hierauf ergehende Antworten mit beigefügten Materialien elektronisch übermittelt werden.

ABSCHNITT 8

Unterstützung hinsichtlich von Rechtshilfeersuchen

1. Die Zentralbehörden können einander gegenseitig konsultieren, um eine möglichst wirksame Zusammenarbeit sicherzustellen.
2. Zu diesem Zweck können die Zentralbehörden einander beim Verfassen von Rechtshilfeersuchen unterstützen.

ABSCHNITT 9

Sprache

1. Die Zentralbehörden können miteinander auf Englisch kommunizieren.
2. Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke sollten von einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Unterzeichners begleitet sein.
3. In dringenden Fällen oder wenn dies zwischen den Zentralbehörden vereinbart ist, können Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke auf Englisch übermittelt werden.
4. Andere Schriftstücke im Rahmen dieses Memorandums können auf Englisch

übermittelt werden.

ABSCHNITT 10

Änderungen

Dieses Memorandum oder sein Anhang können zu jeder Zeit schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen der Unterzeichner abgeändert werden.

ABSCHNITT 11

Wirksamkeit

Dieses Memorandum wird am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Unterzeichner wirksam.

Unterzeichnet in Bern am 5. November 2024 in zwei originalen Fassungen in kasachischer, französischer und englischer Sprache. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Memorandums müssen sich die Unterzeichner auf den englischen Text beziehen.

**Für den
Schweizerischen Bundesrat**

**Für die
Republik Kasachstan**